

Geschäftsnummer:
14 U 49/11
2 O 159/11
Landgericht
Offenburg

24. Juni 2011



Oberlandesgericht Karlsruhe

14. Zivilsenat

Beschluss

Im Rechtsstreit

Günther Jauch

- Verfügungskläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Schertz u. Koll., Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

gegen

M.I.G. Medien Innovation GmbH

- Verfügungsbeklagte / Berufungsklägerin -

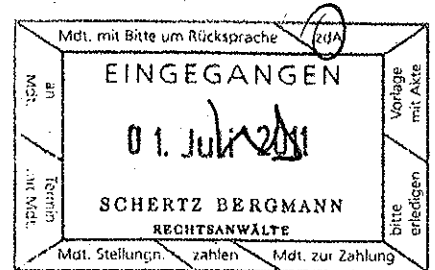
Prozessbevollmächtigte:

wegen einstweiliger Verfügung

Der Antrag der Beklagten, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Offenburg vom 20.5.2011 (2 O 159/11) vorläufig einzustellen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl AfP 99, 506) ist eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus Urteilen, die zum Abdruck einer Gegendarstellung verpflichten, nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie ist in der Regel nur dann angezeigt, wenn bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über den



Einstellungsantrag ohne weiteres davon auszugehen ist, daß das angefochtene Urteil - sei es aus prozessualen, sei es aus materiellrechtlichen Gründen - keinen Bestand haben kann. Dies ergibt sich aus dem Charakter der einstweiligen Verfügung als „vorweggenommener Zwangsvollstreckung“. Deren Funktion, Rechtsschutz bereits nach cursorischer Prüfung zu gewähren, würde unterlaufen, wenn schon bloße Zweifel an ihrer Richtigkeit zur Einstellung der Vollstreckung aus der einstweiligen Verfügung führen könnten. Dies gilt auch dann, wenn die Vollstreckung der einstweiligen Verfügung -wie das dann der Fall ist, wenn sie zur Aufnahme einer Gegendarstellung verpflichtet- nicht rückgängig zu machende Wirkung hat, und ist die notwendige Folge dessen, daß § 11 Abs. 4 BaWüLPrG exklusiv auf das Verfahren der einstweiligen Verfügung verweist, ohne Sonderregelungen vorzusehen.

In Anwendung dieser Grundsätze liegen die Voraussetzungen für eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung im hier zu entscheidenden Fall nach Auffassung des Senats nicht vor. Insbesondere kann eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine notwendige Abänderung des angefochtenen Urteils derzeit nicht im Hinblick darauf angenommen werden, daß das Erstgericht zu Unrecht die Erstmitteilung als Tatsachenbehauptung des Inhalts gewertet habe, der Nachbar habe sich zum Thema „Liebeskrise“ geäußert. Die sorgfältigen Erwägungen des angefochtenen Urteils hierzu sind durchaus nachvollziehbar und unter Berücksichtigung des hier maßgeblichen flüchtigen „Kiosk-Lesers“ keineswegs verfehlt. Der Senat teilt bei vorläufiger Würdigung auch nicht die weiteren Bedenken der Berufungsführerin, daß unklar sei, ob sich die Einschränkung im Urteilsausspruch, daß der „Abdruck die gleiche Fläche wie die Erstmitteilung einnimmt“, auf den Abdruck der gesamten Gegendarstellung oder (nur) auf den Fließtext bezieht. Die Verwendung des Wortes „Abdruck“ in diesem Zusammenhang spricht dafür, daß der Gesamtabdruck gemeint ist. Dieses Verständnis wird bestätigt durch die Entscheidungsgründe, wo es auf S. 9 heißt: „Die Schriftgröße darf ... soweit reduziert werden, dass die Gegendarstellung die gleiche Textfläche in Anspruch nimmt wie die Erstmitteilung“. Der Senat sieht des weiteren nach derzeitigem Stand keine offenkundig unzulässige Beeinträchtigung der Belange der Pressefreiheit, insbesondere der Funktion der Titelseite, eine Identifizierung des Blattes zu ermöglichen, die als besonders wichtig erachteten Mitteilungen aufzunehmen und das Interesse des Publikums zu erregen (BVerfGE 97, 125, 151). Mit der Maßgabe, daß die Gegendarstellung die gleiche Fläche wie die Erstmitteilung einnehmen muß, ist das Landgericht sogar unter dem vom Senat (Urteil vom 11.11.2005 -14 U 173/05-, NJW

2006, 621) für Gegendarstellungen auf der Titelseite zugrundegelegten Maß von 150 % der Fläche der Erstmitteilung geblieben.

Hörster
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Bauer
Richterin am
Oberlandesgericht

Wachter
Richter am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt


Meier, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

